

EfA-Nachnutzung und Nachnutzungsmodelle – Eine Übersicht

Stand: 27.04.2022

Die FITKO (Föderale IT-Kooperation)¹ informiert in Abstimmung mit govdigital und dem Kommunalvertreter-Modell² im Folgenden zu Aspekten der Umsetzung und Nachnutzung von Online-Diensten nach dem EfA-Prinzip.

Inhaltsübersicht

1	EfA-Nachnutzungsmodelle im Überblick	2
1.1	FIT-Store	2
1.1.1	FIT-Store über Inhouse-Verkettung	3
1.1.2	FIT-Store über Inhouse-Verhältnis in Kombination mit Kooperationsvereinbarung	3
1.2	govdigital (Inhouse-Verkettung)	3
1.3	Kommunalvertreter-Modell	4
2	Nachnutzungsorganisation und -voraussetzungen	4
2.1	Nachnutzungsorganisation in den Ländern	4
2.2	Vertragliche Voraussetzungen für die Nachnutzung	5
3	Zusammenspiel der Nachnutzungsmodelle	5
3.1	Zusammenspiel FIT-Store & Kommunalvertreter-Modell	5
3.2	Zusammenspiel FIT-Store & govdigital	5
4	Digitales Marktplatz-Projekt des IT-Planungsrats: Kooperation FITKO & govdigital	6
5	Kosten der Nachnutzung	7
6	Wesentliche Unterschiede: FIT-Store-/govdigital Verträge ggü. einer Verwaltungsvereinbarung (VwV)	8
7	Datenschutz	8
7.1	FIT-Store: Muster-AVV „Beitrittslösung“	9
7.2	Kommunalvertreter-Modell: „Direkt-AVV“	9
7.3	Verantwortungszuweisung	9

¹ Ein Beitrag von: Mareike Banaszak, FITKO (Föderale IT-Kooperation)

² auch sog. NRW-Modell genannt



1 EfA-Nachnutzungsmodelle im Überblick

Zentral für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sind sog. „Einer für Alle“ (EfA)-Dienste, die einmal entwickelt und von einem umsetzenden Land/Bereitsteller³ zentral betrieben werden, damit sie von Ländern und Kommunen einfach nachgenutzt werden können.

Im Sinne dieses Prinzips bieten die EfA-Nachnutzungsmodelle *FIT-Store*, *govdigital* und *Kommunalvertreter-Modell* neben der bisher gängigen Verwaltungsvereinbarung (VwV) verschiedene rechtliche Lösungen für den bundesländerübergreifenden, kostenpflichtigen⁴ Leistungsaustausch bis in die Kommunen an. Dabei werden unterschiedliche gesetzliche Möglichkeiten genutzt: Inhouse-Vergabe (*FIT-Store* und *govdigital*)⁵ und interöffentliche Zusammenarbeit (*Kommunalvertreter-Modell*)⁶. Auf dem digitalen Marktplatz für EfA-Leistungen, einem Projekt des IT-PLR, werden *govdigital* und die *FITKO* als erste Anbieter von kostenpflichtigen EfA-Diensten vertreten sein.

Konkret sind die Nachnutzungsmodelle wie folgt ausgestaltet:

1.1 FIT-Store

Die Nachnutzung über den *FIT-Store* basiert auf dem Grundgedanken einer standardisierten und zentralen Abwicklung der Verträge, um den individuellen Aufwand für einstellendes und nachnutzendes Land so gering wie möglich halten. Die AGB und Standardverträge sind abrufbar unter www.fitko.de/fit-store. Für eine EfA-Leistung schließt ein Bereitsteller⁷ mit der *FITKO* einmal einen Einstellungsvertrag und die Nachnutzungsinteressierten jeweils mit der *FITKO*.

Der Bund und jeweils alle Länder als Träger der *FITKO* können – **über die FITKO** – aufgrund der Inhouse-Beziehung Leistungen in den *FIT-Store* einstellen oder diese beziehen. Doch wie kommen die Leistungen vom erwerbenden Land in die Kommunen oder umgekehrt?

- › Die Weitergabe von kommunalen *FIT-Store*-Leistungen über das Land richtet sich nach der **rechtlichen Struktur im Land**⁸ („ob“ die Kommune überhaupt vom Land entgeltpflichtige Leistungen entgegennehmen kann) und der **Nachnutzungsorganisation** („wie“ kommt die Kommune an die *FIT-Store* Leistung, an wen sollen sich die Kommunen wenden?).

³ Die umsetzenden Länder sind beim *FIT-Store* als Vertragspartner Bereitsteller. Sie bedienen sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten eines IT-Dienstleisters (IT-DL), der den Online-Dienst betreibt und ggf. weiterentwickelt. Der IT-DL ist folglich der Erfüllungsgehilfe des umsetzenden Landes. Da bei *govdigital* die Genossenschaftsmitglieder (überwiegend IT-DL) Leistungen unmittelbar anbieten können, sind auch IT-DL, die im Auftrag des umsetzenden Landes ein Angebot abgeben, sog. Bereitsteller.

⁴ Bei einer entgeltfreien Weitergabe der Online-Dienste durch das Land an seine Kommunen ist kein Nachnutzungsmodell festzulegen. Mangels öffentlichen Auftrags ist eine vergaberechtliche Lösung für den Leistungsaustausch zwischen Land und Kommunen nicht erforderlich. Haushalts- und datenschutzrechtliche Voraussetzungen sind im Einzelfall zu prüfen.

⁵ Zivilrechtliche Verträge; Verträge unterliegen nicht der Schriftform. Textform ist ausreichend, d.h. Vertrag kann per E-Mail und Scan-Unterschrift geschlossen werden.

⁶ Öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung. Einbringen einer Sachleistung erforderlich; eine lediglich finanzielle Beteiligung ist bei einer Kooperationsvereinbarung nicht ausreichend. Jeder Kooperationspartner muss sich mit einer eigenen Leistung in diese Partnerschaft einbringen.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 2

⁸ *FIT-Store*-Leistungen können rechtlich über die Wege unter 1.a)aa) und 1.a)bb) bis in die Kommunen weitergegeben werden.



- > Länder, die in ihrer rechtlichen Struktur zu keiner inhousefähigen juristische Person (kurz: injuP) im Verhältnis stehen, können diese Lücke mit einer Kooperationsvereinbarung⁹ schließen. In solch eine Kooperationsvereinbarung könnten auch größere oder eigenständig agierende Kommunen als Kooperationspartner einbezogen werden, wenn sie selbst einen Online-Dienst in die Kooperation einbringen können.

1.1.1 FIT-Store über Inhouse-Verkettung

Das jeweilige Land gibt die erworbene FIT-Store-Leistung an eine inhousefähige **injuP** (z.B. kommunaler IT-Dienstleister), die sowohl in einer Inhouse-Beziehung zum Land als auch zu den Kommunen steht.¹⁰ Die injuP kann den Kommunen die vom Land erworbene Betriebsleistung anbieten.



1.1.2 FIT-Store über Inhouse-Verhältnis in Kombination mit Kooperationsvereinbarung

Besteht keine Inhouse-Beziehung zwischen dem Land und der injuP, kann diese Lücke mit einer Kooperationsvereinbarung geschlossen werden. Größere Kommunen können direkt eine Kooperationsvereinbarung mit dem Land schließen. Bedingung eines jeden Kooperationspartners ist die Einbringung eines OZG-bezogenen Online-Dienstes, der betriebsbereit ist. Die injuP kann die vom Land erworbene Betriebsleistung den Kommunen aufgrund der Inhouse-Beziehung anbieten.



Erste Einstellungs- und Nachnutzungsverträge sind geschlossen. Wenden Sie sich gerne mit Fragen oder für einen Austausch an fit-store@fitko.de (Ansprechperson: Mareike Banaszak) und profitieren Sie von den ersten praktischen Erfahrungen.

1.2 govdigital (Inhouse-Verkettung)

Die bundesweite Genossenschaft govdigital eG steht mit ihren Mitgliedern in einer Inhouse-Beziehung. Viele Genossenschaftsmitglieder sind öffentliche IT- Dienstleister (kurz: **IT-DL**). Aufgrund der Inhouse-Beziehung können Mitglieder Leistungen in den govdigital-Marktplatz einstellen oder diese beziehen. Kommunen, die direkt oder mittelbar Träger bei diesen IT-DL sind, können direkt bei govdigital oder über ihren IT-DL EfA-Leistungen beziehen und/ oder anbieten. Govdigital wird für die Transaktion über den Marktplatz Verwaltungskosten („handling fee“) auf die Preise anrechnen. Govdigital hat bereits praktische Erfahrungen mit der EfA-Nachnutzung zwischen den Mitgliedern gewinnen können. Aktuelle Mitglieder von govdigital sind auf der [Webseite](#) abrufbar.



⁹ Die Verträge des Kommunalvertreter-Modells dienen hierfür als Blaupause.

¹⁰ Die Inhouse-Beziehung zwischen Land und IT-DL besteht, wenn das Land am IT-DL beteiligt ist. Die Inhouse-Beziehung zwischen IT-DL und Kommunen besteht, wenn die Kommunen Mitglieder des IT-DL sind.



Wenden Sie sich gerne mit Fragen oder für einen Austausch an marktplatz@govdigital.de (Ansprechperson: Jens Fromm).

1.3 Kommunalvertreter-Modell

Das Kommunalvertreter-Modell ist als Nachnutzungsmodell verfügbar und ermöglicht bereits jetzt die kommunale Nachnutzung. Ab der Fertigstellung des digitalen Marktplatzprojektes des IT-Planungsrats wird das Modell darin überführt. Es basiert auf einer interöffentlichen Kooperationsvereinbarung (iöV), die Bund, Länder und injuP (sog. Kommunalvertreter in der Funktion eines Intermediärs) als Kooperationspartner vorsieht. Bedingung eines jeden Kooperationspartners ist die Einbringung eines OZG-bezogenen Online-Dienstes, der betriebsbereit ist. Für die einzelnen Online-Dienste werden von allen Nach-/Mitnutzungsinteressierten wiederum eine Einzelkooperationsvereinbarung einschl. AVV mit dem bereitstellenden Kooperationspartner abgeschlossen. Die kommunale Nachnutzung wird durch eine allgemeine Rahmenvereinbarung mit Einzelabruf für den jeweiligen Dienst und einschl. AVV im Verhältnis Kommunalvertreter – Kommune realisiert. Aktuelle Mitglieder des Kommunalvertreter-Modells sind: d-NRW, Dataport, Komm.ONE, AKDB, FITKO (Stand: 20.04.22).



Das Modell ist bereits im Einsatz, erste Einzelkooperationsverträge mit Kommunalvertretern und Rahmenvereinbarungen mit Kommunen wurden geschlossen. Bei Fragen oder für einen Austausch wenden Sie sich gerne an kommunalvertreter@d-nrw.de (Ansprechperson: Katja Linnenschmidt) oder schauen auf der Website www.kommunalvertreter.nrw vorbei.

2 Nachnutzungsorganisation und -voraussetzungen

2.1 Nachnutzungsorganisation in den Ländern

Bei der Nachnutzungsorganisation muss jedes Land (als nachnutzende Stelle) für sich prüfen, welche **rechtliche Struktur** es hat (z. B. Inhouse-Verkettung), um rechtlich zulässig die Leistungen bis in die Kommunen weitergeben zu können.¹¹ Hierzu sind die Voraussetzungen für eines oder mehrere der oben genannten Nachnutzungsmodelle zu schaffen. Damit geht auch das Bedürfnis nach der Einrichtung eines Single Point of Contact (SPoC) einher, der den Kommunen als zentrale Informations- und Ansprechstelle dienen soll.¹²

¹¹ FIT-Store-Leistungen können rechtlich über die Wege unter 1.a)aa) und 1.a)bb) bis in die Kommunen weitergegeben werden.

¹² Zu den Aufgaben eines SPoC gehört die vertragliche Ausgestaltung und Abwicklung des vorgesehenen Leistungsaustausches, Vertrags- und Rechtsmanagement, kaufmännische Abwicklung des Leistungsaustausches und ggf. Bündelung der Vertragsabschlüsse und EfA-Nachnutzungsinteressensbekundungen.



2.2 Vertragliche Voraussetzungen für die Nachnutzung

Neben der Nachnutzungsorganisation im Land sind die **vertraglichen Voraussetzungen** (wie in den Steuerungsindikatoren¹³ beschrieben) für die Nachnutzung der EfA-Services zu schaffen:

- Steuerungsindikator 15 verlangt, dass bereits in der Konzeptionsphase die rechtliche Möglichkeit zur Nachnutzung sichergestellt werden soll, d.h. durch **Abschluss eines Vertrags**: VwV, direkte oder indirekte Mitgliedschaft in govdigital, Beitritt zur interöffentlichen Vereinbarung im Kommunalvertreter-Modell, Einstellungsvertrag FIT-Store, etc.
- Steuerungsindikator 21 legt fest, dass in der Phase der Referenzimplementierung „eine **zeichnungsfähige Bereitstellung** einer rechtlichen Nachnutzungsmöglichkeit geschaffen“ werden soll, **d. h. der Vertrag soll finalisiert und abschlussreif sein, alle vertraglichen Fragen sind bis dahin geklärt.**

3 Zusammenspiel der Nachnutzungsmodelle

Die FITKO ist der interöffentlichen Vereinbarung (iöV) des Kommunalvertreter-Modells zum 11.01.2022 beigetreten und zum 21.02.2021 Mitglied der govdigital eG geworden. Sie ist damit das **verbindende Element** und ermöglicht einen modellübergreifenden Leistungsaustausch, womit eine flächendeckende Nachnutzungsmöglichkeit geschaffen wurde.¹⁴

3.1 Zusammenspiel FIT-Store & Kommunalvertreter-Modell

Die FITKO kann dem Kommunalvertreter-Modell OZG-Leistungen aus dem FIT-Store anbieten und OZG-Leistungen aus dem Kommunalvertreter-Modell in den FIT-Store aufnehmen. Für einen Leistungsaustausch mit der FITKO über den FIT-Store gelten in jeden Fall die Bedingungen „Software as a Service“ (SaaS-Bedingungen).

Der Leistungsaustausch ist wie folgt denkbar:

- Kommunalvertreter-Modell stellt Leistung in den FIT-Store:
 - alle Länder und der Bund können diese erwerben.
- FIT-Store Leistung unter FIT-Store-SaaS-Bedingungen werden beispielsweise dem Kommunalvertreter-Modell angeboten:
 - Komm.ONE nutzt diese nach und stellt den EfA-Service baden-württembergischen Kommunen zur Verfügung **und/oder**
 - d-NRW nutzt nach und stellt den EfA-Service nordrhein-westfälischen Kommunen zur Verfügung.

3.2 Zusammenspiel FIT-Store & govdigital

Die FITKO und govdigital können wechselseitig SaaS-Leistungen beziehen und die Reichweite der Nachnutzungsmöglichkeiten erhöhen.

¹³ Vgl. <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/display/OZG/4.3+Monitoring+und+Reporting>.

¹⁴ Vgl. [IT-PLR-Beschluss 2021/38, Nr. 3](#).



Ein Leistungsaustausch wäre wie folgt denkbar:

- Die FITKO erwirbt von govdigital einen EfA-Service:
 - alle Länder und der Bund können auf Angebote, die gegenüber govdigital abgegeben worden sind, zugreifen und bei Bedarf über ihre landestypische Struktur¹⁵ an die Kommunen weitergeben.

- Die FITKO reicht FIT-Store-Leistungen über govdigital weiter:
 - Träger der Genossenschaftsmitglieder von govdigital (mittelbare Mitglieder) können FIT-Store-Leistungen von der govdigital erwerben z.B. Träger von Dataport, Komm.ONE oder alle direkten und indirekten Mitglieder der ProVitako.

- Wollen die Länder sich aus der Nachnutzungsorganisation für kommunale Leistungen heraushalten und gibt es im Land ein Genossenschaftsmitglied von govdigital, mit dem die Kommunen verbunden sind, können sie die Verwaltungsleistung von govdigital erwerben. FIT-Store-Leistungen können über govdigital an Kommunen, die mit einem Genossenschaftsmitglied verbunden sind, weitergeben werden.

4 Digitales Marktplatz-Projekt des IT-Planungsrats: Kooperation FITKO & govdigital

Im Oktober 2021 hat der IT-Planungsrat den Startschuss für das Projekt „Digitaler Marktplatz für Verwaltungsleistungen“ gegeben: Die govdigital eG bekam den Auftrag zum Aufbau eines anbieteroffenen Marktplatzes.¹⁶ Vorgesehen ist **eine zentrale Plattform für EfA-Leistungen**, über die **verschiedene Anbieter** EfA-Services von Bereitstellern erwerben und Kunden zur Nachnutzung anbieten können. Ziel ist es, Gebietskörperschaften standardisiert und einfach den Bezug von digitalen Verwaltungsdienstleistungen zu ermöglichen. Da sowohl govdigital als auch der FIT-Store die (rechtliche) Nachnutzung ermöglichen, werden die Nachnutzungslösungen auf einer gemeinsamen Plattform unter einem Dach zu finden sein, jedoch als eigenständige Anbieter auftreten.

Unter einem *digitalen Marktplatz* wird eine digitale Lösung verstanden, die durch Automatisierung von Prozessen und Funktionen insbesondere eine Nachnutzung nach dem EfA-Prinzip unterstützen soll. Der Marktplatz bildet damit das Fundament für eine langfristig effiziente und nutzerfreundliche Nachnutzung zwischen Bund, Ländern und Kommunen. Der Marktplatz wird stufenweise aufgebaut und startet wie der aktuelle FIT-Store als Informationsplattform mit sogenanntem Service-Katalog. Dieser soll die angebotenen Services nach standardisierten Kriterien beschreiben und sowohl die Suche nach Services als auch die Navigation unterstützen. Schrittweise wird der Marktplatz um zusätzliche Funktionalitäten erweitert. Eine Grundfunktion des Marktplatzes betrifft den Bestellvorgang. Dieser soll alle

¹⁵ Vgl. Nachnutzungsmodelle a; aa) und bb).

¹⁶ Vgl. [IT-PLR-Beschluss 2021/39](#).



Services, die von der Auslösung bis zum Abschluss der Bestellkette zwischen dem Kunden, dem Marktplatzbetreiber und dem Bereitsteller erforderlich sind, umfassen. Der Vollausbau umfasst zusätzlich die Funktion Faktura und Zahlung und damit eine (teil-) automatisierte und gebündelte Abrechnung. Die Fertigstellung des Marktplatzes ist für Ende 2022 geplant.



Abbildung 1: Anbieter, Bereitsteller und Kunden auf dem Marktplatz

Für die FIT-Store-Nutzer stellt die Abwicklung des Leistungsaustauschs über den digitalen Marktplatz eine wichtige Weiterentwicklung des FIT-Stores dar. Die vom IT-Planungsrat freigegebenen SaaS-FIT-Store-Verträge sind auf eine manuelle Abwicklung der Nachnutzung über den FIT-Store ausgerichtet. Die Verträge werden im digitalen Marktplatz dahingehend digitalisiert, dass Angebote über eine strukturierte Datenabfrage in den Marktplatz eingestellt werden können und Kunden mittels Angaben im Bestellprozess die Leistung erwerben. Die aktuell vorgesehenen Interessenbekundungs- und Abstimmungsschreiben werden entfallen.

Für die Mitglieder der govdigital wird mit dem digitalen Marktplatz die derzeitige individuelle Erarbeitung von Vereinbarungen zwischen Bereitsteller, govdigital und Kunden in eine standardisierte Lösung überführt.

Bereitsteller können **beim Einstellen einer Leistung** auf dem digitalen Marktplatz ihren Vertragspartner aussuchen: Sie können entweder zwischen govdigital und dem FIT-Store/FITKO wählen oder auch mit beiden eine Vertragspartnerschaft eingehen.

5 Kosten der Nachnutzung

Die Kosten für die Nachnutzung und die Kalkulation von Preisen sind ein Thema, das alle Nachnutzungsmodelle betrifft und insbesondere auf Nachfrageseite für die Haushaltsplanung relevant. Für einen EFA-Dienst sind die Kosten durch die umsetzenden Länder bzw. Bereitsteller¹⁷ anzugeben. Die Festlegung der Kosten ist wie bei allen Verwaltungsleistungen eine Frage der Kalkulation. Einer **Kalkulation** liegt typischerweise inne, dass die konkrete Nutzung nicht bekannt ist.

¹⁷ Siehe Fußnote Nr.1



Die umsetzenden Länder bzw. Bereitsteller haben

- › ein Preismodell zu entwickeln, das die Kostenarten des IT-PLR umfasst und auf einem Kostenverteilungsschlüssel¹⁸ des IT-PLR beruht und zudem das öffentliche Preisrecht berücksichtigt.
- › auf Basis des Preismodelles die Kosten für mindestens ein Jahr zu kalkulieren, Preisanpassungen sind nach einem Jahr möglich.
- › zu bedenken, dass bei einer kommunalen Nachnutzung die Kosten bei Weitergabe durch ein Land ihrerseits dem öffentlichen Preisrecht unterliegen müssen. Der grundsätzlich zulässige Kostenverteilungsschlüssel angepasster Königsteiner Schlüssel dürfte daher eher ungeeignet sein, da es Fälle geben kann, dass im Ergebnis tatsächliches Nutzen und Kosten nicht im angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.
- › in Bezug auf den digitalen EfA-Marktplatz des IT-PLR zu bedenken, dass der Kunden Angaben in Bezug auf die Entgeltparameter des Bereitstellers machen muss (z.B. Anzahl der nachnutzenden Behörden, zu erwartende Anträge, Einwohnerzahl der nachnutzenden Behörden, ...), sodass sich daraus der Preis ermitteln lassen müsste.

Eine Finanzierung durch Dritte¹⁹ entbindet grundsätzlich nicht von der Aufgabe, die Kosten zu kalkulieren, Preismodelle zu entwickeln und die Entgeltparameter den Nachnutzungsinteressierten zur Verfügung zu stellen. Die Haushaltsplanungen brauchen grundsätzlich einen gewissen zeitlichen Vorlauf.

6 Wesentliche Unterschiede: FIT-Store-/govdigital Verträge ggü. einer Verwaltungsvereinbarung (VwV)

Bei govdigital und bei den FIT-Store Verträgen handelt es sich um zivilrechtliche Verträge. Die digitale Verwaltungsleistung kann gegen Entgelt erworben werden.

VwV können bei Vorliegen eines Inhouse-Verhältnisses auf Inhouse-Basis gegen Entgelt geschlossen werden. Fehlt dieses Inhouse-Verhältnis ist die VwV rechtlich auf Basis einer Kooperationsvereinbarung möglich. Jeder Kooperationspartner muss sich mit einer eigenen gleichwertigen Sachleistung in die Kooperation einbringen. Eine lediglich finanzielle Beteiligung ist bei einer Kooperationsvereinbarung nicht ausreichend.

Öffentlich-rechtliche Verträge unterliegen der Schriftform und müssen in manchen Ländern vom Landtag verabschiedet werden, was sehr lange dauern kann.

7 Datenschutz²⁰

Da in der Regel keine Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung durch IT-DL, insbesondere bei länderübergreifenden Sachverhalten, existiert, wird die Datenverarbeitung auf

¹⁸ Vgl. [IT-PLR Beschluss 2021/24](#).

¹⁹ Z.B. über die Konjunkturmittel des Bundes.

²⁰ Es wird darauf hingewiesen, dass seitens der FITKO nur hinsichtlich der FIT-Store-Lösung unter 7.1 eine abschließende datenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt wurde und eine Abstimmung mit der Datenschutzkonferenz durchgeführt wird.



Auftragsverarbeitungsverträge (AVV) gemäß Art. 28 DSGVO gestützt, soweit kein anderes datenschutzrechtliches Modell angewendet wird.

7.1 FIT-Store: Muster-AVV „Beitrittslösung“

Die FITKO ist auch mit Abschluss der FIT-Store Verträge datenschutzrechtlich nicht verantwortlich. Sie verarbeitet keine Daten und bestimmt auch nicht die Mittel und Zwecke der Datenverarbeitung. Der AVV wird beim FIT-Store direkt zwischen dem IT-Dienstleister des umsetzenden Landes und den nachnutzenden Behörden geschlossen. Ein **Muster-AVV** der FITKO²¹ gewährleistet ein hohes Datenschutzniveau und adressiert zugleich die Probleme einer Vielzahl von Auftraggebern bei einem Auftragsverarbeiter adressieren.

Der Vertragsschluss der AVV (Angebot & Annahme) soll zur Vereinfachung des Prozesses bei einer Vielzahl von nachnutzenden Behörden über ein **Beitrittsmodell** erfolgen. Das bedeutet:

- › IT-DL formuliert einmalig AVV-**Angebot** an eine Vielzahl von Behörden auf Grundlage der Muster-AVV
- › Nachnutzende Behörden erklären ihre **Annahme** in Textform (d.h. Erklärung per E-Mail + Scan-Unterschrift ist ausreichend)

Die von der FITKO entwickelten Lösungen wurden mit der zuständigen Arbeitsgruppe der Datenschutzkonferenz (DSK) besprochen. Bezüglich der Nicht-Verantwortlichkeit der FITKO und dem direkten Abschluss der AVV waren die Rückmeldungen positiv und zustimmend. Bezüglich des Muster-AVV wird in Kürze Entsprechendes erwartet.

7.2 Kommunalvertreter-Modell: „Direkt-AVV“

Im Kommunalvertreter-Modell wird die AVV zwischen Kommune und Kommunalvertreter geschlossen und dort gleichzeitig gebündelt, sodass der IT-Dienstleister nur mit dem Kommunalvertreter des umsetzenden Landes eine AVV schließen muss.

7.3 Verantwortungszuweisung

Alternativ zum Abschluss von AVV kann die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung dem jeweils umsetzenden Land ausdrücklich zugewiesen werden. Damit sind AVV im Verhältnis zwischen dem umsetzenden Land und den nachnutzenden Ländern oder Kommunen nicht erforderlich, weil die Datenverarbeitung nicht im Auftrag der nachnutzenden Stelle, sondern im Auftrag der verantwortlichen Stelle im umsetzenden Land erfolgt. Für die Festlegung der Verantwortlichkeit ist eine Verwaltungsvereinbarung von den Dataport-Trägerländern entworfen worden, die für den Beitritt von Ländern und Kommunen offen ist.

Bezüglich der anderen Lösungen wurden diese nach bestem Wissen und Gewissen wiedergegeben, Aussagen über die rechtliche Belastbarkeit können seitens der FITKO jedoch nicht gemacht werden.

²¹ Der Muster-AVV wurde vom behördlichen Datenschutzbeauftragten der FITKO auf Grundlage der Standardvertragsklauseln der EU-Kommission entwickelt.